

Außerdem soll sie dem Erblasser vorgelesen und von ihm genehmigt werden (§ 386 Abs. 1 ZGB).

Das Kreisgericht hat in der Beweisaufnahme die Umstände, die zur Errichtung des Nottestaments geführt haben, aufgeklärt. Bei der Würdigung des Beweisergebnisses hat es sich jedoch nicht ausreichend mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein besonderer Notfall i. S. des § 383 Abs. 2 ZGB Vorgelegen hat, der zur letztwilligen Verfügung in der Form eines Nottestaments berechtigt.

Aus den Aussagen der Zeuginnen B. und P. ergibt sich, daß die Erblasserin zum Zeitpunkt der Errichtung des Nottestaments physisch so schwach war, daß sie ein eigenhändiges Testament nicht errichten konnte. Sie war am 23. August 1980 auf Grund einer am 8. Juli 1980 erlittenen Schlüsselbeinfraktur bettlägerig und durch Schmerzen in den Schultern und den Armen in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt. Diese Aussagen stimmen im wesentlichen mit der Aussage der Zeugin F. überein, die die Erblasserin in dieser Zeit und insbesondere zwischen dem 19. und 26. August 1980 mit betreut hat. Andere Auffälligkeiten im Gesundheitszustand der Erblasserin hat diese Zeugin nicht wahrgenommen.

Aus diesen Feststellungen ist somit zu schließen, daß der Gesundheitszustand der Erblasserin am 23. August 1980 nicht derart bedenklich bzw. bedrohlich war, daß für sie eine Lebensgefahr bestand und mit ihrem Ableben gerechnet werden mußte. Wie die Aussagen der Zeuginnen beweisen, haben weder sie noch die Erblasserin selbst zu diesem Zeitpunkt mit einem plötzlichen Tod gerechnet. Die Erblasserin hatte sich in der Vergangenheit zwar mit dem Gedanken getragen, ein Testament zu errichten. Das wollte sie aber hinausschieben, bis das sog. Trauerjahr für ihren verstorbenen Ehemann vorüber war. Da sie wegen ihres Gesundheitszustandes damit rechnete, daß sie sich einer stationären Behandlung unterziehen mußte und daß diese Entscheidung bei dem für den 25. August 1980 vorgesehenen Sprechstundentermin beim Arzt fallen werde, hat sie nach Überzeugung des Senats zwei Tage vor diesem Termin in Gegenwart der beiden Zeugen für diesen Fall, nämlich für den evtl. Krankenhausaufenthalt, ihren letzten Willen kundgetan. Diese Einschätzung wird auch von den näheren Umständen getragen, wie sie in der Testamentsniederschrift vom 23. August 1980 aufgeführt sind.

Auch aus dem Inhalt des Briefes, den die Zeugin P. für die Erblasserin am 21. August 1980 an den Verklagten geschrieben hat, ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß sie sich besonders schlecht fühlte und mit ihrem Tod rechnete. Der Umstand, daß sie diesen Brief nicht selbst geschrieben hat, ist gleichfalls dafür kein Beweis, weil es üblich war, daß die Zeugin P. für die nicht besonders schreibgewandte Erblasserin die Post erledigte.

Daß auch die Zeuginnen B. und P. am 23. August 1980 nicht vom Vorliegen eines bedrohlichen Gesundheitszustandes ausgegangen sind und ein plötzliches Ableben der Erblasserin nicht befürchteten, ergibt sich daraus, daß sie nicht unverzüglich einen Arzt zur Abstattung eines Hausbesuchs bei der Erblasserin verständigt haben. Beide Zeuginnen haben nach der Errichtung des Nottestaments die Wohnung der Erblasserin verlassen. Das hätten sie sicherlich nicht getan, wenn es der Erblasserin im Vergleich zu den vorangegangenen Tagen erheblich schlechter gegangen wäre, wie dies in der Zeit vom 3. bis 5. September 1980 der Fall war, als die Zeugin M. die Erblasserin auch über Nacht betreut hat.

Wie die Zeuginnen B. und P. die Situation am 23. August 1980 bezüglich des Zustandes der Erblasserin eingeschätzt haben, kommt auch in der Aussage der Zeugin B. zum Ausdruck, daß sie noch über entsprechende Bemerkungen der Erblasserin gelacht und ihr mit den Worten „an einem Schlüsselbeinbruch ist noch keiner gestorben“ erwidert haben. Die Zeugin B., die das Nottestament in Verwahrung genommen hatte, war sich offenbar auch im klaren darüber, daß mit der Niederschrift des letzten Willens lediglich dem Anliegen der Erblasserin Rechnung getragen worden war, etwas über ihre Vermögensangelegenheiten niederzuschreiben, bevor sie ins Krankenhaus geht. Sowohl bei ihr als auch bei der Erblasserin bestand offenbar Klarheit darüber, daß dieser Wille erst durch Errichtung eines notariellen Testaments Rechtsverbindlichkeit erlangt. Obwohl die Erblasserin objek-

tiv dazu in der Lage war, noch ein der Form entsprechendes notarielles Testament zu errichten, ließ sie aber die erforderliche Konsequenz vermissen. Das zeigt sich an ihrer Reaktion, als sie von der Zeugin B. bei einem Krankenhausbesuch daraufhin angesprochen wurde. Nach der Aussage des mitanwesenden Zeugen K. hat die Erblasserin sinngemäß geäußert: „Fang nicht immer wieder damit an, ihr wollt wohl, daß ich sterbe!“ Diese Äußerung der Erblasserin hat auch die Zeugin B. bestätigt.

Aus alledem ergibt sich die Einschätzung, daß zum Zeitpunkt der Niederschrift der Erklärung der Erblasserin keine Notsituation i. S. des § 383 Abs. 2 ZGB Vorgelegen hat. Damit fehlt es an einer wesentlichen Voraussetzung für die Anerkennung des am 23. August 1980 von der Erblasserin zum Ausdruck gebrachten letzten Willens, auch wenn sie diesen so gegenüber den beiden Zeuginnen geäußert hat. Da keine Notsituation vorlag und die Erblasserin wegen ihrer körperlichen Gebrechen lediglich nicht in der Lage war, eigenhändig und damit formgemäß zu testieren, hätte es für die verbindliche Regelung ihrer Nachlassangelegenheiten der Errichtung eines notariellen Testaments bedurft. Die Möglichkeit dazu war nach dem 23. August 1980 gegeben.

Das Nottestament war somit für nichtig zu erklären. Da auch keine anderweitige rechtsgültige letztwillige Verfügung existiert, war die gesetzliche Erbfolge nach der am 14. September 1980 verstorbenen Erblasserin E. festzustellen. Die Klage mußte daher Erfolg haben und die Entscheidung des Kreisgerichts entsprechend abgeändert werden.

Strafrecht * 1

§§ 39 Abs. 2, 61, 115 Abs. 1 StGB.

1. Zur Strafzumessung bei wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung.

2. Bei einer Körperverletzung ist die Drohung des Rechtsverletzers gegenüber dem Geschädigten, bei einer Anzeigerstattung weitere Tätlichkeiten gegen ihn zu begehen, ein straferschwerender Faktor.

BG Erfurt, Urteil vom 1. Oktober 1981 - 3 BSB 401/81.

Der Angeklagte wurde am 24. Oktober 1979 wegen vorsätzlicher Körperverletzung auf Bewährung verurteilt. Die angeordnete Strafe wurde vollzogen, weil der Angeklagte seine Pflicht zur Bewahrung am Arbeitsplatz verletzt hatte.

Am 31. Juli 1981 trank der Angeklagte zwischen 16.30 Uhr und 22.25 Uhr 30 Glas Bier und 15 doppelte Kaffee-Edel. Anschließend fuhr er mit einem Bus, den auch der Bürger B. benutzte, nach D. Weil B. im Jahre 1974 den Angeklagten eines Diebstahls bezichtigt hatte, der nicht aufgeklärt wurde, ging der Angeklagte dem Bürger B. in D. nach, zog ihn in ein Gebüsch und versetzte ihm mehrere Faustschläge ins Gesicht. Außerdem trat er den am Boden liegenden B. mit dem Fuß an den Körper und äußerte, daß er nicht so glimpflich davon kommen werde, wenn er Anzeige erstatte. Erst als der Zeuge V. hinzukam, ließ der Angeklagte vom Geschädigten ab.

Folgen der Mißhandlungen des B. waren eine Rißwunde mit Blutung am rechten äußeren Gehörgang, Schwellungen und Druckschmerz an den Wangen, eine Rißquetschwunde an der linken Oberlippe, die genäht werden mußte, kleine Platzwunden an Ober- und Unterlippe, ein Monokelhämatom und Schmerzen am Becken. Der Geschädigte war vom 1. bis zum 11. August 1981 arbeitsunfähig.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Vergehen gemäß § 115 Abs. 1 StGB) auf Bewahrung verurteilt.

Der zungunsten des Angeklagten eingelegte Protest, mit dem unrichtige Strafzumessung gerügt und eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten erstrebt wird, hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat den Sachverhalt im erforderlichen Umfang aufgeklärt, zutreffend im Urteil festgestellt und rechtlich richtig gewürdigt.

Dem Protest ist darin zuzustimmen, daß das Kreisgericht eine unrichtige Strafe ausgesprochen hat, die der Tat- und Schuldsschwere nicht gerecht wird. So hat es ungenügend beachtet, daß der Angeklagte aus der einschlägigen Vorstrafe keine Schlußfolgerungen für sein künftiges Verhalten gezo-